

An
61/12 Herr Tomberg
61/23 Frau Klein

Stadtverwaltung Düsseldorf.					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang 14. AUG. 2015					
Foderführung/ Bearbeitung 61 R					
Frau/Herr Franken					

**FNP-Änderung Nr. 172 – Oberbilker Allee / Ringelsweide -
Ermittlung planerischer Grundlagen gem. § 4 Abs.2 BauGB
Stellungnahme des Umweltamtes**

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die Änderungen bzw. Ergänzungen in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend zu übernehmen.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Auswirkungen auf den Menschen

a) Lärm

Verkehrslärm

Bitte den Text zum Verkehrslärm austauschen:

Das Plangebiet wird vornehmlich durch den Verkehrslärm der Oberbilker Allee, dem Kreuzungsbereich zur Färberstraße und untergeordnet der Straße Ringelsweide beeinträchtigt. Zudem wird das Plangebiet maßgeblich durch die östlich verlaufende DB Trasse Düsseldorf HBF – Oberbilk und durch die westlich verlaufende DB Trasse Düsseldorf HBF – Neuss beaufschlagt.

Die Beurteilungspegel liegen gemäß des schalltechnischen Gutachtens mit Stand von 05/2015 (Peutz Consult) am Plangebietsrand entlang der Oberbilker Allee bei bis zu 71 bis 67 dB(A) am Tag und bei bis zu 68 bis 60 dB(A) in der Nacht. Entlang des Bahndamms am östlichen Plangebietsrand liegen die Werte mit 72 dB(A) am Tag und 69 dB(A) in der Nacht insgesamt höher. An der Ringelsweide ergeben sich Belastungen von bis zu 63 / 60 dB(A) für tags / nachts, die nach Süden weiter abnehmen.

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Besondere Wohngebiete von 60 dB(A) / 45 dB(A) werden somit im Plangebiet erheblich mit bis zu 12 / 24 dB(A) für tags / nachts überschritten. Im Bereich der als Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet mit 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts von bis zu 6 dB(A) bzw. 14 dB(A) für tags bzw. nachts.

Die bestehende Ausweisung als Gewerbegebiet soll in ein besonderes Wohngebiet umgewandelt werden. Aufgrund der teilweise sehr hohen Belastungen, insbesondere zum Nachtzeitraum entlang der östlichen Bahntrasse, wird die Stärkung als Wohnstandort in diesem Bereich kritisch gesehen.

Insbesondere der Bereich westlich der Stichstraße bis zum bestehenden Wohnhaus Nr. 57 entlang der östlichen Bahntrasse kann bei Überschreitungen der Orientierungswerte von > 20 dB(A) nachts nicht als WB-Gebiet ausgewiesen werden. Hier ist sicherzustellen, dass eine unempfindliche Nutzung festgesetzt wird.

Für das übrige Plangebiet können entsprechende Vorkehrungen zum Lärmschutz im parallel laufenden B-Plan-Verfahren Nr. 03/001 „Oberbilker Allee / Ringelsweide“ festgesetzt werden.

Gewerbelärm / Sportlärm

Im Plangebiet ist zu einem großen Anteil heute schon Wohnnutzung vorhanden. Das südlich vorhandene Gewerbe sowie der südlich anschließende Sportplatz sind damit verträglich. Dies wurde gutachterlich im gleichzeitig stattfindenden Bebauungsplanverfahren überprüft. Gegen die Planung bestehen somit aus Sicht des Sport-/ und Gewerbelärmschutzes keine Bedenken.

4.3 Boden

Bitte den Text der Unterpunkte b) und c) zum Boden austauschen:

b) Altablagerungen im Plangebiet

In einem großen Teil des Plangebietes befindet sich die Altablagerung mit der Kataster-Nr.: 130. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine mehr als 4 m mächtige Auffüllung bestehend aus Bauschutt, Ziegel- und Betonresten, Glas sowie Schlacke und Aschen.

Die im Bereich des Plangebietes durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass die ermittelten Bodenverunreinigungen an die Auffüllungsinhaltstoffe wie Schlacken, Schwarzdeckenreste, Farbreste und Bauschutt gebunden sind. Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser besteht bei der derzeitigen Nutzung und dem hohen Versiegelungsgrad nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht.

Die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Berücksichtigung der sonstigen Umweltbelange werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren und in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen.

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster-Nrn.: 8612 und 9031.

Altstandort 8612:

Auf dem Altstandort befanden sich u.a. folgende Nutzungen: Lack- und Firnisfabrik, Maschinenbau, Molkerei etc.. Außerdem liegt der Altstandort überwiegend auf der Altablagerung mit der Kataster-Nr.: 130.

Die im Bereich des Plangebietes durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass die ermittelten Bodenverunreinigungen an die Auffüllungsinhaltstoffe wie Schlacken, Schwarzdeckenreste, Farbreste und Bauschutt gebunden sind. Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser ist bei der momentanen Nutzung und dem hohen Versiegelungsgrad nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Berücksichtigung der sonstigen Umweltbelange werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren und in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen.

Altstandort 9031:

Auf dem Altstandort befanden sich u.a. folgende Nutzungen: Ziegelei, Tankstelle, Werkstatt etc.. Bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen wurden keine relevanten Schadstoffgehalte ermittelt. Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser kann nach dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Berücksichtigung der sonstigen Umweltbelange werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren und in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Bitte den Text zur Lufthygiene austauschen:

Die Auswirkungen von Schienen- und Straßenverkehr auf das Plangebiet sind für den Ist- und den Planfall gutachterlich mittels mikroskaligem Ausbreitungsgutachten MISKAM durch das Büro PEUTZ untersucht worden. Folgende Ergebnisse sind berechnet worden:

Ist-Zustand:

Sowohl im als auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes werden die maßgeblichen Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol (C₆H₆) eingehalten. Dies trifft sowohl auf den Jahresmittelwert als auch die Überschreitungshäufigkeit gemäß 39. BImSchV zu.

Der konzentrierende Effekt die Unterführung der S-Bahntrasse Düsseldorf / Köln führt dazu, dass im Bereich der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebietes an der süd-westlichen Ecke des Gebäudes Oberbilker Allee 70 der Grenzwert für den Jahresmittelwert von NO₂ erreicht wird.

Planfall:

Auch für den Planfall kann festgehalten werden, dass trotz einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation sowohl im als auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes die maßgeblichen Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol (C₆H₆) noch immer eingehalten werden. Dies trifft sowohl auf den Jahresmittelwert als auch die Überschreitungshäufigkeit gemäß 39. BImSchV zu.

Lediglich an der Ecke des Gebäudes Oberbilker Allee 70 ist die lufthygienische Verschlechterung bezogen auf NO₂ so stark, dass der Grenzwert für den Jahresmittwert mit 2,2 µg/m² überschritten wird.



Ferber